

Pfizer 2024

**Methodische Anmerkung zur Umsetzung der
Offenlegung von geldwerten Leistungen im 2023**

Pfizer Schweiz

1. EINLEITUNG – PFIZER’S VERPFLICHTUNG ZUR UMSETZUNG DES OFFENLEGUNGSBERICHTS.....	3
2. AKTIVITÄTEN NACH EFPIA-KATEGORIEN	4
3. DEFINITIONEN	6
4. UMFANG DER OFFENLEGUNG.....	7
5. VERÖFFENTLICHUNG.....	8

1. Einleitung – Pfizer's Verpflichtung zur Umsetzung des Offenlegungsberichts

Pfizer arbeitet regelmässig mit medizinischen Fachpersonen (Healthcare Professionals, HCPs) und Gesundheitsversorgungs-Organisationen (Healthcare Organisations, HCOs) zusammen und lassen uns von ihnen zu einer Vielzahl Themen beraten: Dazu gehören die Arzneimittelentwicklung, die Funktion eines Arzneimittels für den Behandlungspfad, Gesundheitsökonomie, klinische Erfolgsmethoden usw. Diese geschäftlichen Beziehungen sind für uns eine Notwendigkeit, um praxisnahe Informationen zu erhalten. Auf dieser Grundlage können wir Behandlungsoptionen bieten, die die Gesundheit der Patienten stärken, und Wissen bereitstellen, das eine wichtige Rolle für die klinische Entscheidungsfindung spielen kann.

Wir engagieren uns für Transparenz bei unseren Geschäften und bei den Verbindungen zu HCPs und HCOs. Wir hoffen, dass durch die ehrliche, offene Darstellung dieser Beziehungen klar wird, welchen entscheidenden Wert sie für das Patientenmanagement bieten.

Unserer Meinung nach ist Transparenz eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und die Aufrechterhaltung des Vertrauens in uns und unsere Arzneimittel. Damit unterstützen wir nachdrücklich die Bemühungen der European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), die Transparenz in der Pharmabranche zu erhöhen.

Am 24. Juni 2013 beschloss die European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) ihren neuen Offenlegungskodex. Auf dieser Grundlage erstellte scienceindustries als Schweizer EFPIA-Mitgliedsverband den Pharma-Kooperations-Kodex (PKK).

Der Offenlegungskodex der EFPIA bildet gemeinsam mit dem PKK die Basis für die europäische Berichterstattung über geldwerte Leistungen. Weitere Informationen zu diesen Kodizes finden Sie unter:

<http://transparency.efpia.eu> oder <http://www.scienceindustries.ch/pharmakodizes>

In dieser methodischen Anmerkung wird dargestellt, wie die geldwerten Leistungen kategorisiert werden und in welchem Format sie offengelegt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass es sich bei international tätigen Organisationen mit Sitz in der Schweiz und Fokus auf gemeinnütziger Tätigkeit im Gesundheitsbereich (z.B. die WHO, UNHCR, IKRK, GABI etc.) um spezielle Institutionen handelt, bei denen eine Offenlegung von Zuwendungen im Rahmen der Offenlegungsberichte gemäss PKK mit Blick auf den Sinn und Zweck der Transparenzinitiative nicht sinnvoll erscheint und Pfizer Schweiz entschieden hat, demzufolge auf die Offenlegung zu verzichten in Anlehnung an den Entscheid der Kodex-Kommission vom April 2018. Die entsprechenden Organisationen legen allfällige Kooperationen eigenständig offen.

2. Aktivitäten nach EFPIA-Kategorien

Die folgende Tabelle definiert, welche Aktivitäten in den jeweiligen EFPIA-Kategorien und - Unterkategorie veröffentlicht werden.

EFPIA-Kategorie	EFPIA-Unterkategorie	Beispiel Aktivitäten
Spenden und Zuwendungen (nur HCOs)	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Karitative Spenden • Spenden zu geschäftlichen Zwecken • Educational Grants (z. B. Stipendien oder von einer HCO veranstaltete Kurse, bei denen die teilnehmenden HCPs nicht von Pfizer ausgewählt werden). • Sponsoring von Referenten/Fachbereichen, das aufgrund des Zwecks und der Art der finanziellen Unterstützung unter Educational Grants eingestuft wird.
Beiträge zu den Kosten von Veranstaltungen	Sponsoringvereinbarungen (nur HCOs)	<ul style="list-style-type: none"> • Platzierung eines Markenlogos in einem Konferenzprogramm oder in Einladungen als Gegenleistung für die Unterstützung des Programms. • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für einen Ausstellungsstand. • Finanzielle Unterstützung einer Veranstaltung als Gegenleistung für Werbefläche. • Sonstige Werbefläche (in Zeitungen, elektronisch oder sonstiges Format). • Satellitensymposien auf einem Kongress • Falls Teil einer Pauschale : Namensschilder, Getränke, Speisen etc. werden vom Veranstalter gestellt (im Sponsoringvertrag enthalten) • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer als „Sponsoring“ gilt. • Sponsoring (gemäss Definition der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer) von Referenten/Fachbereichen bzw. von Kursen einer HCO. • Für Beiträge zu Veranstaltungen durch professionelle Konferenzorganistoren (PCOs): TOVs durch PCOs werden wie folgt gemeldet: <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Namen vom HCO - oder im Namen des PCO Empfängers
	Teilnahmegebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren, die HCPs/HCOs für die Teilnahme an Veranstaltungen gezahlt werden, die nicht von Pfizer organisiert werden.
	Reise & Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Bahn, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometergeld, Parkgebühren, gemeinsamer Bodentransport) • Übernachtungskosten • Reisevisum

Dienstleistungs- und Beratungshonorare	Honorare	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement von Referenten • Advisory Boards* • Studienbezogene Engagements • Preceptorships • Anwendungsbeobachtungen • Nicht-interventionelle Studien mit retrospektivem Charakter • Verfassen medizinischer Texte und Publikationen (Medical Writing) • Datenanalyse • Entwicklung von Lehrmaterialien • Allgemeine Beratungsleistungen • Rednerschulung, wenn verknüpft mit dem Engagement eines Referenten • Jegliche sonstige Aktivität, die gemäss der Antikorruptionsleitlinien von Pfizer als „Allgemeine Beratungsdienstleistung“ gilt.
	Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (z. B. Flug, Bahn, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometergeld, Parkgebühren) • Übernachtungskosten • Reisevisum
Geldwerte Leistungen für Forschung und Entwicklung	Nicht zutreffend	<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Studien • Studienbezogene Data Monitoring Committees • Nicht-interventionelle Studien mit prospektivem Charakter • Investigators-Initiated Research (IIR) • Investigator-Sponsored Research (ISR) • Zusammenarbeit in Klinik und Forschung

* Mit Ausnahme studienbezogener Data Monitoring Committees, die aggregiert und unter F&E offengelegt werden

3. Definitionen

HCP (*Healthcare professionals*) *Medizinische Fachpersonen*: Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, insbesondere solche, die in einer Praxis oder einem Spital arbeiten, im Einzelhandel tätige Apotheker sowie Personen, die gemäss dem Schweizer Heilmittelgesetz befugt sind, Humanarzneimittel zu verschreiben, anzuwenden und/oder mit ihnen Handel zu treiben. Auch Amtspersonen und Personen mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag oder Auftrag fallen unter diese Definition, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben oder dazu berechtigt sind.

HCO (*Healthcare organisations*) *Gesundheitsversorgungs-Organisationen*: Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, Einzelunternehmen oder sonstige rechtlich nicht gesondert geregelte Personen, die HCPs beschäftigen. Dazu gehören insbesondere Institutionen, Organisationen, Verbände oder sonstige Gruppen von medizinischen Fachpersonen, die Gesundheits-, Beratungs- oder sonstige Leistungen im Gesundheitssektor erbringen (z. B. Spitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder sonstige Lehranstalten, wissenschaftliche Gesellschaften oder Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke, jedoch keine Patientenorganisationen).

Empfänger: Jeder meldepflichtige HCP oder HCO

PO/PAG: Patientenorganisationen, nicht-gewinnorientierte Organisationen (einschliesslich Organisationen, denen sie angeschlossen sind) mit Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz, die hauptsächlich aus Patienten oder solche Betreuenden zusammengesetzt sind und die Bedürfnisse von Patienten oder solche Betreuenden vertreten oder unterstützen. Personen, welche die kollektiven Ansichten und Interessen einer Patientenorganisation zu einem bestimmten Thema oder einem bestimmten Krankheitsgebiet vertreten und/oder auszudrücken, fallen ebenfalls unter diese Definition.

TOV (*Transfer of Value*) *geldwerte Leistungen*: Geld- oder Sachleistungen sowie Spenden, finanzielle Förderungen oder Zahlungen, die entweder direkt, indirekt oder in anderer Form für Beratungsaufgaben oder -dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Veranstaltungsunterstützung sowie für Werbe-, Verkaufs- oder sonstige Zwecke geleistet wurden, immer ausschliesslich bezogen auf verschreibungspflichtige Arzneimittel. Direkte geldwerte Leistungen sind solche, die ein Pharmaunternehmen direkt einem bestimmten Empfänger gewährt. Indirekte geldwerte Leistungen sind solche, die ein Dritter einem Empfänger im Namen oder Auftrag eines Pharmaunternehmens gewährt, dessen Identität dem Empfänger bekannt oder für ihn erkennbar ist.

4. Umfang der Offenlegung

Dieser Bericht enthält geldwerte Leistungen, die von Pfizer Gesellschaften mit Firmensitz in der Schweiz im Berichtszeitraum 2023 verarbeitet wurden. Der Bericht kann auch die geldwerten Leistungen enthalten, die von Pfizer Upjohn im selben Zeitraum eingeleitet wurden.

Zeitraum der geldwerten Leistungen: Der Offenlegungsbericht umfasst alle geldwerten Leistungen, deren Meldestichtag innerhalb der offenzulegenden Berichtszeitraum liegt.

Berichtsdatum: Folgende Daten sind für den Offenlegungsbericht zu berücksichtigen:

Direkte geldwerte Leistungen: Berichtsdatum ist das Zahlungsdatum

Indirekte geldwerte Leistungen: Berichtsdatum ist das Enddatum des Meetings- oder der Veranstaltung

Geldwerte Leistung bei No-shows oder Stornierung:

- Stornogebühren werden nicht ausgewiesen
- No-shows werden nicht ausgewiesen, wenn Pfizer den Erhalt der Sachleistung nicht bestätigen kann

Mehrjährige Verträge: Wenn Verträge für mehr als ein Jahr gültig sind, wird jede einzelne geldwerte Leistung erfasst und im entsprechenden Berichtszeitraum offengelegt.

Zustimmung zur Veröffentlichung und Datenschutz Rechtsgrundlage für die Offenlegung von geldwerten Leistungen: Pfizer Schweiz legt die TOV auf Grundlage der Zustimmung der HCPs/HCOs zur Offenlegung der TOV's offen. Wenn die Empfänger einer Offenlegung zustimmen, wird die Summe aller TOV an diesen HCP oder HCO während des Berichtszeitraum, unter ihrem Namen offengelegt.

Die Pfizer Datenschutzerklärung für Gesundheitsfachkräfte im EWR/Schweiz finden Sie unter folgendem Link: <https://privacycenter.pfizer.com/de/hcp-sw>. Wir bemühen uns nach besten Kräften, für Transparenz einzutreten und deren gesellschaftlichen Nutzen zu erläutern.

Wenn der betroffene Empfänger keine Zustimmung erteilt hat (d.h. keine Zustimmung, wurde widerrufen oder die Person dem berechtigten Interesse von Pfizer nicht folge leistet), werden die TOV im aggregierten Abschnitt des Berichts offengelegt. Dies bedeutet, dass die Offenlegung von geldwerten Leistungen nicht unter ihrem Namen, sondern als Teil der Summe aller TOV offengelegt wird.

Grenzüberschreitende Meldung -TOV durch Pfizer-Gesellschaften in anderen Ländern: Dieser Bericht erstreckt sich auf TOV an HCPs und HCOs, die in der Schweiz praktizieren. Eingeschlossen sind dabei alle TOV (direkten und indirekten), die von Pfizer-Tochtergesellschaften in europäischen Ländern, auf die sich der EFPIA Disclosure Code erstreckt, gewährt wurden. In Bezug auf Nicht-EFPIA-Länder wird Pfizer alles unternehmen, um von Pfizer-Tochtergesellschaften gewährte direkte Zahlungen zu erfassen und offenzulegen.

Währung: TOV werden in der lokalen Währung (CHF) angegeben. TOVs die in einer anderen Währung erstellt wurden, wurden vor der Veröffentlichung in die lokale Währung (CHF) umgerechnet. Dabei wurden die am Tag der Zahlung gültigen Standard-Wechselkurse von Pfizer angewendet.

Berichtssprache: Die Offenlegungsberichte werden in der Sprache veröffentlicht, die durch den lokalen Handelsverbandskodex/das Gesetz definiert ist.

PO/PAG Aufnahme in die Offenlegungsberichte: POs/PAGs werden nur dann in den Offenlegungsbericht aufgenommen, wenn sie gemäss der Definition im Ländercode / Gesetz für die Berichterstattung in Frage kommen.

Ausweisung der Mehrwertsteuer (MwSt.): Die Ausweisung der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem TOV.

- soweit möglich, werden sachbezogene TOV's zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt
- soweit möglich, werden die TOV's für Direktzahlungen zum Bruttowert (inkl. MwSt.) offengelegt

5. Veröffentlichung

Veröffentlichung/Wiederveröffentlichung: Pfizer Schweiz veröffentlicht die Offenlegungsberichte, gemäss den vom Handelsverband oder der Regierung (EFPIA und PKK) festgelegten Länderzeitplänen. Der Bericht ist auf folgender Homepage publiziert: <https://www.pfizer.ch/de/de-engagement/de-efpiapkk>

Die Wiederveröffentlichung wird nach Bedarf in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften / Gesetzen durchgeführt.